



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

Dienstanweisung „Abmeldung von der Schule“ vom 05.09.2019

Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle staatlichen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Für alle hamburgischen Ersatz- und Ergänzungsschulen gelten gesonderte Regelungen.

I. Grundsatz

Das Formular „Abmeldung von der Schule“ (AS 26) ist von den Sorgeberechtigten auszufüllen, wenn

1. das Schulverhältnis eines nach § 28a (verpflichtender Besuch der Vorschulklasse) oder § 38 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) schulpflichtigen Kindes oder Jugendlichen beendet

und

2. der Schulbesuch nicht innerhalb Hamburgs fortgesetzt wird.

II. Ausnahmen

- a. Bei einem Schulwechsel innerhalb Hamburgs handelt es sich um keine Abmeldung im Sinne dieser Dienstanweisung. In diesem Fall ist der Vordruck AS 80 zu verwenden.
- b. Eine Abmeldung liegt ebenfalls nicht vor, sofern sich die Schülerin bzw. der Schüler für maximal ein Jahr außerhalb Hamburgs aufhalten wird (z. B. im Rahmen eines Schüleraustausches). Stattdessen ist für diesen Zeitraum eine Schulpflichtbefreiung durch die Sorgeberechtigten bei der zuständigen Schulaufsicht zu beantragen. Die Stammschule bleibt während der Abwesenheit für die Schülerin bzw. den Schüler weiterhin verantwortlich.
- c. Soll das Schulverhältnis eines Gastschülers / einer Gastschülerin beendet werden, ist auch hierüber zuvor die zuständige Schulaufsicht zu informieren.
- d. Das Abmeldeformular ist nicht zu verwenden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet oder elf Schulbesuchsjahre erfüllt hat.

III. Hinweise

- a. Sind zwei Personen sorgeberechtigt, so müssen beide das Abmeldeformular unterzeichnen. Dies gilt auch dann, wenn eine der sorgeberechtigten Personen weit entfernt wohnt oder bisher noch nicht in Kontakt mit der Schule stand. Alternativ ist die Abmeldung auch durch eine/n Sorgeberechtigten zulässig, soweit eine Vollmacht der / des anderen Sorgeberechtigten vorgelegt wird.
- b. Ist davon auszugehen, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ohne Abmeldung die Schule dauerhaft verlassen hat und sich nicht mehr in Hamburg aufhält, so übernimmt die Schule die Abmeldung und füllt das Abmeldeformular anstelle der bzw. des Sorgeberechtigten aus.



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

IV. Besonderheiten im Einzelfall

- a. Ist der Schule bekannt, dass die Schülerin bzw. der Schüler bereits vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) betreut wird, ist dieser über die beabsichtigte Abmeldung von der Schule zu informieren.
Ebenfalls ist der ASD bei Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung, Zwangsheirat oder Hinweisen zu häuslicher Gewalt umgehend einzuschalten.
- b. Mit zunehmendem Alter einer minderjährigen Person wird auch deren eigener Wille bedeutsam. Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Umzug oder ein Schulwechsel gegen den Willen der Schülerin bzw. des Schülers erfolgen soll, sind Beratungsdienststellen mit besonderem Zugang zur Kultur der betroffenen Familie hinzuzuziehen. Gelingt dies nicht, ist das zuständige ReBBZ einzuschalten.

V. Zuständigkeit der Schule und Abgabe an die Rechtsabteilung

- a. Jede abgebende Schule bleibt so lange für schulpflichtige Kinder und Jugendliche zuständig, bis diese an einer anderen Schule innerhalb Hamburgs aufgenommen wurden oder der dauerhafte Aufenthalt außerhalb Hamburgs abschließend nachgewiesen ist.
- b. Die abgebende Schule nimmt das Abmeldeformular von den Sorgeberechtigten entgegen und füllt die Anlage zum Formular „Abmeldung von der Schule“ gesondert aus.
- c. Der schriftliche Antrag auf Abmeldung und alle Unterlagen, die einen Schulwechsel oder einen Umzug bescheinigen, werden als Originaldokumente im Schülerbogen veraktet. Die Sorgeberechtigten erhalten eine Kopie des Abmeldeformulars.
- d. Eine weitere Kopie aller vorliegenden Abmeldeunterlagen ist unverzüglich an die Rechtsabteilung der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) – wie in der Anlage zum Formular „Abmeldung von der Schule“ beschrieben – zu übermitteln.
Dies gilt auch dann, wenn die von den Sorgeberechtigten vorgelegten Unterlagen unvollständig sind. Fehlende Nachweise werden direkt von der Rechtsabteilung der BSB bei den Sorgeberechtigten angefordert.

V 3/184-15.01/02,02